

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 189.

Mittwoch, den 8. Juli.

1846.

Im Monat Juni 1846 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an:

Herrn Köddermann, Johann Heinrich Julius, Reubleur;	Herrn Osterloh, Ludwig Constantin, Dr. juris u. Advocat;
„ Sey, Johann Christian Gottlieb, Lohnkutscher;	„ Ferrario, Arminius Hans, Bäcker;
„ Schrotz, Gustav Benjamin, Advocat;	„ Dettlinger, August Eduard, Hausbesitzer;
„ Schreiber, Johann Andreas, Hausbesitzer;	„ Ploß, Hermann Heinrich, Dr. med. und prakt. Arzt;
„ Peißler, Heinrich, Kaufmann;	„ Winkler, Johann Carl Wilhelm, Schenkwirth;
Frau Majorin von Roos, Wilhelmine verw., Hausbesitzerin;	„ Dröher, Wilhelm, Maler;
Herrn Stehmann, Carl Heinrich Adolph, Kaufmann;	„ Bang, Carl Christian, Kaufmann;
„ Gäme, Johann Eduard, Reublespolirer;	„ Dschak, Martin Hermann, desgleichen;
„ Hennig, Carl Samuel, Victualienhändler;	„ Polter, Friedrich Theodor, Seiler;
„ Werner, Carl Gustav, Kaufmann;	„ Leiberich, Georg Friedrich, Mechanikus;
Se. Erlaucht dem Herrn Grafen Heinrich II. Reuß-Rösti-	„ Trautmann, Johann Heinrich Ernst, Schuhmacher;
rich, Hausbesitzer;	„ Roth, Johann Christoph, Kaufmann;
Herrn Pehold, Johann Gottlob, Victualienhändler;	„ Rißig, Julius Ferdinand, Hausbesitzer.

Bekanntmachung.

Das 7te und 8te Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 20. Landtagsabschied, für die Ständeversammlung des Jahres 1845 bis 1846 vom 17. Juni 1846;
- Nr. 21. Gesetz, die fernere Emission von drei Millionen Thalern in neuen Cassenbillets betreffend, vom 18ten Juni 1846;
- Nr. 22. Bekanntmachung, die neue Zusammensetzung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend, vom 18. Juni 1846;
- Nr. 23. Verordnung zur Publication des Gesetzes, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend, vom 20sten Juni 1846;
- Nr. 24. Gesetz, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend, vom 20. Juni 1846.
- Nr. 25. Verordnung, den Hypotheken-Bestellungs- und Cassationsstempel betreffend, vom 8. Juni 1846;
- Nr. 26. Verordnung, die Festsetzung einer anderweiten Präclusivfrist zur Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen betreffend, vom 20. Juni 1846;
- Nr. 27. Gesetz, das Abtreten der Minister und königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, vom 19. Juni 1846;
- Nr. 28. Finanzgesetz auf die Jahre 1846, 1847 und 1848, vom 20. Juni 1846;
- Nr. 29. Bekanntmachung, die neue Einrichtung der Juristenfacultät betreffend, vom 22. Juni 1846;

sind bei uns eingegangen und werden bis zum 23. Juli d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich ausgehängen. Leipzig, den 4. Juli 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Demuth.

Aufforderung.

Einer auf amtlichem Wege uns zugetommenen Mittheilung zufolge ist der angeblich aus Leipzig gebürtige königlich sächsische Unterthan **Caspar Schmucke**, Sohn von Christian und Marie Elisabeth Schmucke, am 8. März 1841 als Corporal zu Padang im königlich niederländischen Seebiettheile der ostindischen Insel Sumatra verstorben.

Da bisher nicht zu ermitteln gewesen, ob und welche Angehörige genannter Schmucke allhier hinterlassen hat, so werden diejenigen, welche Erbansprüche an dessen Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich ungesäumt bei der Rathsküche allhier zu melden.

Leipzig, den 29. Juni 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Demuth.

Stimmen über das Leibnizdenkmal.

I.

Die Kunst und das Leibnizdenkmal.

Mein Aufsatz über, und zwar gegen das Leibnizdenkmal in Nr. 134 d. Bl. hat in Nr. 82 und 84 der „constitutionellen Staatsbürgerzeitung“ einen sehr muthigen und kräftigen Kampfgenossen gefunden, der namentlich die Denkmalsmuth unserer

Zeit angreift und auf „das unausstilgbare Spottbild derselben, auf das Herrmannsdenkmal“ hinweist, dessen „kolossale Gliedmaßen in Versuchschmachten, weil das Volk keine Lust habe, das Geld zu steuern, womit der steinerne Unterbau bezahlt werden soll.“ Ohne auf den Streit über das Zweckmäßige oder Unzweckmäßige des Leibnizdenkmals selbst nochmals näher eingehen zu wollen, kann ich mir doch nicht versagen, in Voraussetzung der Genehmigung